



best practice - Club
„Familie in der Hochschule“

Versicherungsschutz von Kinderbetreuungsangeboten an Hochschulen

Arbeitskreis 1:
Familienunterstützende Angebote
und Dienstleistungen

Themenfeld:
Bedarfsgerechte Kinderbetreuung
Hochschule Wismar

„Familie in der Hochschule“ ist ein Programm des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer und der Robert Bosch Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Centrum für Hochschulentwicklung CHE.



Robert Bosch Stiftung



Das Programm „Familie in der Hochschule“ hat es sich zum Ziel gesetzt, deutsche Hochschulen familienfreundlicher zu gestalten. Zu diesem Zweck arbeiten 12 Hochschulen gemeinsam an der Umsetzung von Konzepten und Strukturen, die Studierende und Beschäftigte darin unterstützen, Familie und Studium bzw. Beruf besser zu vereinbaren.

Gliederung

1. Allgemeine Notwendigkeit eines bedarfsgerechten Versicherungsschutzes bei Kinderbetreuungsangeboten an Hochschulen
2. Rechtsgrundlagen
 - 2.1 Bürgerliches Gesetzbuch
 - 2.2 Sozialgesetzbuch
3. Mögliche Schadensarten
 - 3.1 Personenschaden durch Unfall
 - 3.1.1 Unfall eines Kindes
 - 3.1.2 Unfall eines Elternteils
 - 3.1.3 Unfall einer Betreuungsperson im Angestelltenverhältnis
 - 3.1.4 Unfall von Betreuungsfachpersonal auf Honorarbasis
4. Sach- und Vermögensschäden
 - 4.1 Durch Kinder verursachte Sachschäden
 - 4.2 Durch Eltern verursachte Sachschäden
 - 4.3 Durch Betreuungspersonen verursachte Sachschäden
5. Versicherungsschutz
 - 5.1 Haftpflichtversicherung
 - 5.1.1 Betriebshaftpflichtversicherung der Einrichtung
 - 5.2 Private Haftpflichtversicherung
 - 5.3 Berufshaftpflichtversicherung
 - 5.4 Haftpflichtversicherung bei Veranstaltungen
6. Personenschäden durch Unfallereignisse
 - 6.1 Gesetzliche Unfallversicherung
 - 6.2 Private Unfallversicherung
7. Gebäudeversicherung
 - 7.1 Gebäude-Feuerversicherung
 - 7.2 Elementarversicherung
 - 7.3 Schäden durch Sturm und Hagel
 - 7.3.1.1 Sturmschäden
 - 7.3.1.2 Hagelschäden
 - 7.4 EC-Schäden
 - 7.5 Elementarschäden
8. Geschäftsinhaltversicherung
9. Elektronikversicherung
10. Empfehlungen von Absicherungen
 - 10.1 Träger einer Kindereinrichtung
 - 10.2 Eltern
 - 10.3 Externe, angeworbene Fachbetreuungspersonen in Selbstständigkeit

Anhang

- I. Beispiele Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals
- II. Beispiele Sachschäden
- III. Formulierungshilfe zur Veranstaltungshaftpflicht

1. Allgemeine Notwendigkeit eines bedarfsgerechten Versicherungsschutzes bei Kinderbetreuungsangeboten an Hochschulen

Die Voraussetzung zum Betreiben einer Kindertageseinrichtung ist eine rechtzeitige Antragsstellung zur Erlaubnis nach dem Sozialgesetzbuch § 45 SGB VIII bei der überörtlichen Erlaubnisbehörde zu stellen.

Bauliche Sicherheiten sind bereits bei der Planung zu berücksichtigen und einzuhalten. Die Betreuung muss durch geeignete Fachkräfte gesichert sein. Das Wohl des Kindes steht im Vordergrund. Hieraus ergeben sich für den Träger der Kindereinrichtungen Pflichten, die dem Schutz der Mitarbeiter und der zu betreuenden Kinder dienen.

Die Pflichten des Dienstherrn, Trägers oder Unternehmens bestehen durch einen gesetzlichen Auftrag in der Absicherung seiner Mitarbeiter und versicherten Personen oder der zu betreuenden Kindern aus dem Risiko „Haftung aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden“, um sie bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit als geeignetes Betreuungspersonal in der öffentlichen Einrichtung von der persönlichen Haftung freizustellen. Besonderes Augenmerk bedarf der Aufsichtspflicht bei Minderjährigen, die durch gesetzliche Regelungen im BGB festgeschrieben ist (Beispiele siehe Anhang II).

Weiterhin obliegt dem Träger einer Einrichtung eine Meldepflicht aus der Rechtslage der Sozialversicherung gegenüber seiner entsprechenden Berufsgenossenschaft. Diese ist Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV). Der Träger der Einrichtung unterliegt kraft Gesetz der Zwangsmitgliedschaft, ist allein beitragspflichtig und hat *binnen einer Woche vor Eröffnung* der Kinderbetreuungseinrichtung seine Meldung zur Unfall-Absicherung abzugeben.

1. Rechtsgrundlage

2.1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Haftungsschäden durch Aufsichtspflichtverletzung:

Mit der persönlichen Empfangnahme des Kindes durch das Fachpersonal beginnt die Aufsichtspflicht. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder der zu Abholung berechtigten Person. Nach §1631 BGB erteilen die Eltern die Aufsichtspflicht dem Träger der Einrichtung, dieser delegiert sie auf die Leitung der Kindereinrichtung, dieser anschließend auf die Betreuungspersonen und weiterer geeigneter Personen zur Kinderbetreuung (Beispiele siehe Anhang II).

2.2 Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Gesetzliche Unfallversicherung:

§114 Abs. 1 SGB VII erteilt Auskunft über die Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung (für Hochschulen ist die Gewerbliche Unfallversicherung → Verwaltungs-Unfall-

versicherung (VBG) zutreffend). Die *Mitteilungs- und Auskunftspflichten* von Trägern der Einrichtung regelt § 192 Abs.1 SGB VII und besagt, dass binnen einer Woche nach Beginn der Eröffnung dem zuständigen Unfall-Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft) die Art, der Gegenstand der Unternehmung, die Zahl der Versicherten, der Eröffnungstag und der Betriebssitz mitzuteilen sind.

2. Mögliche Schadensarten

3.1 Personenschäden durch Unfall

3.1.1 Unfall eines Kindes

Wegeunfall:

Der *direkte* Weg zur und von der Kindereinrichtung nach Hause ist ein versicherter Wegeunfall im Sinne der Gesetzlichen Unfallversicherung und wird im § 8 Abs.2 SGB VII geregelt. *Umwege* sind nur dann mitversichert, wenn sie unerheblich sind.

Unfall während der Betreuungszeiten:

Bei Verletzung eines Kindes unter Hinzuziehen eines Arztes ist der Unfall dem zuständigen Unfallträger unverzüglich zu melden.

Die Ausführung der Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals muss entsprechend geprüft werden, um den Haftungstatbestand zu klären.

3.1.2 Unfall eines Elternteils

Wegeunfall (Voraussetzungen):

- Eine gegen Arbeitsunfälle versicherte, ausgeübte Tätigkeit der Eltern gilt wie unter 3.1.1 als Wegeunfall, wenn die Voraussetzungen lt. §8 Abs. 2 Nr.3 SGB VII zutreffend sind
- Eltern Teilnehmer einer AB-Maßnahme sind
- Eltern den Aufforderungen einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit nachkommen müssen
- Eltern arbeitsuchend sind und an einem Vorstellungsgespräch teilnehmen

3.1.3 Unfall einer Betreuungsperson im Angestelltenverhältnis

Wegeunfall:

Der *direkte* Weg zur und von der Betreuungseinrichtung nach Hause ist ein versicherter Wegeunfall der über den Träger der Einrichtung im Sinne der Gesetzlichen Unfallversicherung im (§ 8 Abs.2 SGB VII) geregelt wird. *Umwege* sind nur dann mitversichert, wenn sie unerheblich sind.

Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit:

Ist die verunfallte Person in einem rentenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit dem Träger der Einrichtung, besteht Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung oder in den letzten zwei Jahren davor war mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen vorhanden .

Besteht vorsorglich eine *Private Unfallversicherung* der Familie, ist diese unverzüglich über den Schadensfall zu informieren.

3.1.4 Unfall von Betreuungsfachpersonal auf Honorarbasis

Aus diesem Vertragsverhältnis hält sich der Träger die Versicherungsfreiheit bei Unfällen vor. Im Bedarfsfall ist die Gesetzliche Unfallversicherung zu konsultieren.

4. Sach- und Vermögensschäden

4.1 Durch Kinder verursachte Sachschäden (Zerstörung oder Abhandenkommen)

Im § 828 BGB 1 sind die *Schuldverhältnisse Minderjährige* bis zum 7. bzw. 10. Lebensjahr geregelt. Sie sind schuldunfähig.

§ 832 BGB 1 ist anwendbar und betrifft die *Haftung der Aufsichtspflichtigen* über anvertraute minderjährige Personen/ Kinder. Die Ersatzpflicht tritt aber nicht ein wenn diese ihrer Aufsichtspflicht genügten.

4.2 Durch Eltern verursachte Sachschäden (Zerstörung oder Abhandenkommen)

Bei Schadensfällen tritt die Private Haftpflichtversicherung der Familie ein: Sie prüft, zahlt oder wehrt Schäden ab, die Dritten zugefügt wurden.

4.3 Durch Betreuungspersonen verursachte Sachschäden

Handelt es sich um Zerstörungen von *betriebseigenen* Sachen, die nicht aus Vorsatz und Fahrlässigkeit entstanden sind, ist es ein „Eigenschaden“ im Sinne des Trägers und die Betreuungspersonen haften nicht.

Kommen in der Betreuungseinrichtung Sachen Dritter abhanden, erfolgt die Prüfung zum Schadenersatz über die *Betriebshaftpflicht des Trägers*. Versichert sind neben dem Träger im Außenverhältnis auch die Betriebsangehörigen in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit.

In den Nutzungsbedingungen sowie Betreuungsverträgen ist ein Hinweis auf Haftungsausschluss für mitgebrachte Kuscheltiere, private Spielsachen u.ä. zu formulieren.

5. Versicherungsschutz

5.1 Haftpflichtversicherungen

5.1.1 Betriebshaftpflicht der Einrichtung

Ein Unternehmen/Träger haftet für schuldhaft verursachte Personen, Sach- und ggf. auch Vermögensschäden gegenüber Dritten *in unbegrenzter Höhe*. Eine Betriebshaftpflichtversicherung dient der Absicherung von Risiken, die aus der Eigenschaft und der Betätigung, die dem *Betriebszweck dienen*, hervorgehen. Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht von Grund- und Gebäude-eigentum oder deren Besitz und auch u.a. aus der Unterhaltung von Sozialeinrichtungen. Ferner sind mitversichert die gesetzlichen Vertreter und die zur Leitung oder Beaufsichtigung z.B. der Einrichtung angestellten Personen und auf *Anfrage* auch geeignete freie Mitarbeiter bzw. Honorarkräfte im Sinne der Ausübung einer Betriebstätigkeit.

Eine Aufsichtspflichtverletzung von Betreuungspersonen in einer Kindereinrichtung, ist zu beachten! Bei unberechtigten Forderungen weist die Betriebshaftpflichtversicherung diese im Notfall gerichtlich zurück.

Eine genaue Tätigkeitsbeschreibung ist daher zwingend notwendig.

Achtung bei Sonderveranstaltungen!

Die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht in Kindereinrichtungen kommt bei besonderen Veranstaltungen außerhalb des regulären Betriebes der Einrichtung wie Jahreszeitenfeste, Tag der offenen Tür, Informationstage u.ä., bei denen die Eltern als Sorgeberechtigte selbst anwesend sind, nicht zum Tragen und es wird keine Aufsichtspflicht übernommen. Diese gilt nicht für Zeiträume, in denen die Kinder dort im Rahmen ihrer Gruppen an Aufführungen teilnehmen.

Diese Vereinbarung ist schriftlich im Betreuungsvertrag der Einrichtung aufzunehmen.

Schadenbeispiel: Klausel Belegschafts- und Besucherhabe

Ein Mantel wird während der Kinderabholung aus einem *angebotenen, schuldhaft nicht verschlossenen Raum/Schrank* entwendet.

Dieser Schaden ist über die Betriebshaftpflichtversicherung mit dem „Zeitwert“ gedeckt.

Empfehlenswert in Einrichtungen wäre, in denen die abgelegte Garderobe von demjenigen Besucher nicht jederzeit einsehbar ist, einen Aushang deutlich anzubringen mit dem Formulierungsvorschlag: *„An alle Besucher und Gäste der Einrichtung: Nehmen Sie bitte ihre Garderobe und Wertsachen mit in die Einrichtungsräume, wir übernehmen keine Haftung!“*

Ist kein schriftlicher Hinweis auf *eigenständige* Garderobenaufsicht durch die Besucher/Gäste bei freiem Zugang hingewiesen, kann es zu ungewollten Streitfällen kommen.

Schadenbeispiel: Mietsachschäden

Auf einer Geschäftsreise (Weiterbildung) verursacht ein Mitarbeiter der Einrichtung durch Unachtsamkeit in einem gemieteten Hotelzimmer einen Brand.

Dieser Schaden ist über die Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt.

Schadenbeispiele: Aufsichtspflichtverletzungen (siehe Anhang II)

5.2 Private Haftpflichtversicherung (Familienversicherung)

Das BGB besagt im §823 folgendes zu Unerlaubten Handlungen und Schadenersatz:

Zitat: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zur Ersatz des daraus entstandenen Schaden verpflichtet.“

Daraus resultiert, dass eine Private Haftpflichtversicherung unabdingbar ist, so dass es im Schadensfall, der einem Dritten zugefügt wird, nicht zu einem wirtschaftlichen Ruin bzw. zur finanziellen Existenzbedrohung des Schädigers kommen muss. Diese Absicherung gehört in das Familienportfolio. Sie deckt das Risiko aus privaten Betätigungen wie: Freizeit, Urlaub, Gast, Fußgänger, Radfahrer, Einkauf usw. (außerhalb der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Ehrenamtes), wenn ein Dritter durch Personen-, Sach- oder Vermögensschäden schuldhaft zu Schaden kommt.

Mitversichert sind u.a. die noch nicht volljährigen Kinder, auch Stief-, Adoptions- oder Pflegekinder, der Ehegatte oder der namentlich genannte Lebenspartner.

Wichtige Deckungserweiterungen sind: Die Deliktunfähigkeit (Schuldunfähigkeit) von Kinder unter 7 Jahre bzw. in Fällen bis zu 10 Jahren und der Forderungsausfall.

5.3 Berufshaftpflichtversicherungen einer privaten Betreuungsperson, Tagespflegeperson oder Tagesmutter in der Einrichtung

Diese Personen haben im Berufsleben eine hohe Verantwortung und gegenüber Schutzbefohlenen auch die Aufsichtspflicht. Wird diese verletzt, besteht die Gefahr der persönlichen Haftung in vollem Umfang (z.B. Kosten für Behandlungen, Kosten für langjährige Pflege oder Schmerzensgeld, Erstattung von Sachleistungen). Die Deckung des Risikos Kinderbetreuung als selbständig Tätige ist:

- über einen Einschluss in der bestehenden Privathaftpflicht bzw.
- über eine eigenständige Berufshaftpflichtversicherung notwendig.

Die Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung sollte keinesfalls zu niedrig gewählt werden, wobei die Anzahl der zu betreuenden Kinder zu beachten ist.

5.4 Haftpflichtversicherung bei Veranstaltungen

Der Veranstalter z.B. eine Hochschule trägt alle mit der Durchführung und Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Mitarbeiter und Hilfskräfte Sorge, dass niemand zu Schaden kommt. Die finanziellen Folgen sind hierdurch abgesichert.

Die Träger von Kindereinrichtungen sind nicht von der Haftung im Schadensfall befreit, wenn sie z.B. angestelltes Betreuungspersonal von Dritten (z.B. Fachkräfte anderer Hochschulen, Honorarfachkräfte) für die Betreuung von Kindern der Veranstaltungsteilnehmer anwerben und beauftragen. Es ist eine einmalige Haftpflichtversicherung für das genannte Risiko derartiger *Veranstaltungen* notwendig.

6. Personenschäden durch Unfallereignisse

6.1 Gesetzliche Unfallversicherung (*Basisabsicherung mit gesetzlichem Auftrag*)

Die Zuständigkeit liegt beim *Spitzenverband* der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Mitglieder des Verbandes sind u.a. die *gewerblichen Berufsgenossenschaften* und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen). Außerdem unterhält die DGUV regionale Landesverbände nach § 20 Abs. 2 SGB VII. (Adressen siehe Anlage).

Für den Bereich Verwaltung ist z.B. die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) in Hamburg zuständig und als Träger somit ein Teil der Sozialversicherung.

Die Aufgaben der VBG bestehen darin, dass die Unternehmen wie z.B. Hochschulen von der zivilrechtlichen Haftung für Arbeits- und Schulunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren gegenüber ihren Arbeitnehmern zu befreien sind und sie somit von Schadensersatzansprüchen der versicherten Personen geschützt werden.

Die *Pflichtversicherung in der VBG* besteht für alle Arbeitnehmer und Angestellte ohne Bedeutung der zu leistenden Stunden oder Verdiensthöhen.

Der *versicherte Personenkreis* setzt sich u.a. wie folgt zusammen:

alle abhängig Beschäftigten, Kinder, Schüler und Studenten sowie wenn sie eine Betreuungseinrichtung, Schule oder Universität besuchen auch Praktikanten (auf weitere nicht genannte versicherte Personen wird hier nicht hingewiesen).

Die Aufgaben der Berufsgenossenschaften bestehen aus:

- Unfallverhütung (Prävention)
- Wiederherstellung von Gesundheit und Arbeitskraft
- finanzielle Leistungen

Die *Neuanmeldung* erfolgt über den Träger der Einrichtung an die zuständige Berufsgenossenschaft mit Anmeldeformular (siehe Pos. 2.2 SBG und Anhang II).

Die alleinigen Beiträge des Trägers sind nach Gefahrenstarifen je Branche gestaffelt und von der Berufsgenossenschaft rückwirkend nach Ablauf eines Kalenderjahres eingefordert. Gewinne dürfen nicht erwirtschaftet werden, sondern fließen in die Umlage. Der Mindestbeitrag liegt derzeit bei 50,00 Euro (lt. SBG VII und § 24 Abs. 7 der Satzung der VGB).

Der *Versicherungsumfang* setzt sich zusammen aus Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten.

Die *Leistungen* beinhalten u.a.:

- sofort einsetzende, notfallmedizinische Erstversorgung
- ambulante und stationäre, ärztliche Heilbehandlung
- Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln
- physikalische Therapien
- häusliche Krankenpflege und Pflege
- Reha-Maßnahmen etc.

Finanzielle Hilfen leiten sich aus dem SBG VII ab, um die wirtschaftlichen Folgen abzumildern (z.B. durch Verletztengeld, Verletztenrente).

Bei Kindern unter 15 Jahren regelt §86 SGB VII die Entschädigungshöhe:

Beispiel:	20% Behinderung (MdE)	74,67 €/ Monat
	100% Behinderung (MdE)	373,33 € / Monat

Hinweis: Trotz aller Vorsorge durch die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV) ist eine Unfallinvalidität oder lebenslange Unfallrente mit einer Privaten Unfallversicherung (PUV) zu erweitern.

Wichtig! Die gesetzliche Unfallversicherung gleicht nur einen möglichen Schaden aus, keinen wirtschaftlichen! Die Private Unfallversicherung sichert den bedarfsgerecht ermittelten, finanziellen Schaden.

6.2 Private Unfallversicherung (Familienversicherung) als Ergänzungsabsicherung

Der Unfallbegriff:

Plötzlich, von außen, unfreiwillig, auf den Körper, wirkendes Ereignis.

Die Deckung gilt weltweit und 24 Stunden.

Leistungsarten (die neben der Unfallinvalidität individuell vereinbart werden können):

Unfalltod, Unfalltagegeld, Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, kosmetische Operationen, Bergungskosten, Übergangsleistungen.

Rechtsgrundlage ist hierbei § 178-191 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und die Allgemeinen Unfallbedingungen (AUB).

Die Invalidität greift bereits nach 1% Unfallschaden und kann progressiv (steigend) vereinbart werden.

Eine Absicherung wird Kindern in ihrem Drang nach Bewegung und kindlicher Unachtsamkeit im Tun empfohlen.

7. Gebäudeversicherung (Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und Elementarereignisse)

7.1 Gebäude-Feuerversicherung

Eine Gebäudefeuerversicherung deckt Schäden ab, die durch:

- Brand (z.B. Brandherd, der sich aus eigener Kraft ausbreitet)
- Explosion (ggf. Implosion)
- Blitzschlag
- Anprall oder Absturz bemannter Flugkörper, entstehen können.

7.2 Elementarversicherung

Bestimmungswidrig austretendes *Leitungswasser* aus Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen verursachen Sachschäden. Sie sind durch diese Versicherung gedeckt. Eingeschlossen sind Rohrbrüche und Frostschäden. Die Erweiterung des Grundschutzes für Sprinkleranlagen ist möglich. Ein Ausschluss besteht für Hochwasserschäden und Schäden durch Reinigungs- und Grundwasser.

7.3 Schäden durch Sturm und Hagel

7.3.1 Sturmschäden

Sturmschäden können entstehen, wenn eine unmittelbare Einwirkung durch Sturm (ab Windstärke 8) vorliegt. Z.B. der Sturz eines Baumes auf ein Gebäude mit Zerstörung von Gebäudeteilen (z.B. Fenster) und dadurch beschädigtes Inventar.

7.3.2 Hagelschäden

Hagelschäden treten häufig bei Gebäudeteilen wie sicher verschlossene Fenster/Dachfenster oder auch Dacheindeckungen auf und verursachen somit Schäden am Inventar.

7.4 EC-Schäden

Sie sind *auf Anfrage* in der Feuer-Versicherung bei gewerblichen Absicherungen mitversicherbar und decken Risiken v u.a. von politischen Schäden wie innere Unruhen, Streik, böswillige Beschädigungen; einigen Elementarereignissen oder auch weitere unbenannte plötzlich eintretende Gefahren ab (z.B. Wildtierschäden, Meteoritenabsturz).

7.5 Elementarschäden

Es besteht Versicherungsschutz über Folgen von Naturereignissen wie Schäden durch Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erddruck, Schneedruck und Lawinen.

Schadenersatz erfolgt grundsätzlich nach dem ortsüblichen *Neubauwert* oder den Wiederherstellungskosten. Eventuelle Wertzuwächse sind über eine Wertzuschlags-Versicherung einzuschließen.

8. Geschäftsinhaltsversicherungen (Inventarversicherung)

Versichert ist hierbei der *Neuwert* der technischen und kaufmännischen Betriebs-einrichtung sowie Waren und Vorräte (z.B. technische Geräte, Möbel, Vorhänge, Geschirr, Spielgeräte, Hygieneartikel, Gebrauchsgegenstände der Betriebs-angehörigen u.v.m.).

In Ergänzung einer Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturm- bzw. Hagelversicherung, ist ein Vertragseinschluss durch eine Kleinbetriebs-Unterbrechungsversicherung (KBU) möglich. Sie ist kein selbständiger Vertrag, sondern als Bestandteil der Vertragseinheit mit Zuschlag versicherbar.

8.1 Schäden durch Feuer (Erläuterungen siehe Gebäudeversicherung)

8.2 Schäden durch Leitungswasser (Erläuterungen siehe Gebäudeversicherung)

8.3 Schäden durch Sturm/Hagel (Erläuterungen siehe Gebäudeversicherung)

8.4 Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes und Vandalismus nach einem Einbruch

8.4.1 Schäden durch Einbruchdiebstahl sind wenn Unbefugte Dritte (Diebe):

- *Einbrechen* oder *Einsteigen* in einen Raum eines Gebäudes mittels falscher Schlüssel oder Werkzeug
- *Aufbrechen* eines Raumes eines Gebäudes um ein Behältnis aufzubrechen oder falsche Schlüssel oder Werkzeuge dazu benutzen es zu öffnen

- *Einschleichen* um aus einem verschlossenen Raum Sachen zu entwenden
- *Räuberischen Diebstahl begehen* und auf frischer Tat angetroffen werden, um das Diebesgut mit Gewalt zu verteidigen

Eine *polizeiliche Anzeige und eine Fotodokumentation* zur Vorlage bei der Versicherung, sind im Schadensfall erforderlich.

9. Elektronikversicherung

Eine Elektronikversicherung ist ein Zweig der Technischen Versicherung und leistet Entschädigung für versicherte Sachen (u.a. Elektronische Datenverarbeitungsanlagen, Kopiergeräte, Fernsprechtechnik), bei Zerstörung oder Beschädigung durch ein *unvorhergesehenes Ereignis und bei Entwendung*. Es wird eine Allgefahrendeckung geboten für Ursachen wie z.B.:

- Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Vorsatz Dritter, Kurzschluss, Überspannung, Brand, Blitzschlag, Feuchtigkeit, Überschwemmung, Diebstahl, Plünderung, Beraubung, Sabotage

Entscheidend ist der Versicherungsort und der stationäre Einsatz. Für bewegliche Sachen ist das „Bewegungsrisiko“ in den Vertrag mit aufzunehmen.

10. Empfehlungen von Absicherungen

10.1 Träger einer Kindereinrichtung

- Betriebshaftpflichtversicherung für das Betreiben einer Kindertageseinrichtung
- Gesetzliche Unfallversicherungsmeldung an die Berufsgenossenschaft
- Gebäude-, Inventar- und Elektronikversicherung an bestehende Absicherungen anpassen und ggf. neu eindecken
- Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung

10.2 Eltern

- Private Haftpflichtversicherung
- Private Unfallversicherung

10.3 Externe, angeworbene Fachbetreuungspersonen in Selbständigkeit

- Eigene Privathaftpflichtversicherung mit Ergänzungsklausel „Tagespflegeperson oder Tagesmutter mit Entgelteinnahmen“ oder alternativ
- eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend der ausgeübten Tätigkeit

Anhang

I : Beispiele zur Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals

Fall 1: Mit Wissen der Betreuungsperson passiert ein Schaden:

beim Ballspielen von Kindern geht die Brille eines Kindes entzwei

- Aufsichtspflicht wurde nicht verletzt, Betreuungsperson stand daneben.
- Eltern zahlen Brillenreparatur selbst (Kinder unter 7 Jahre sind nicht schuldhaft, denn sie können ihr Tun noch nicht einschätzen (Deliktunfähigkeit § 832 Abs.2 BGB)

Fall 2: Ohne Wissen der Betreuungsperson wird Ball gespielt:

- versehentliche Aufsichtspflichtverletzung liegt vor
- der Träger der Einrichtung zahlt den Schaden seiner mitversicherten Fachkräfte über die Betriebshaftpflichtversicherung

Fall 3: Ballspielen mit der Betreuungsperson:

- ihre Brille geht entzwei
- Kinder sind unter 7 Jahre schuldunfähig
- Betreuungsperson trägt Schaden selbst

Fall 4: Brille liegt auf dem Fußboden des Spielzimmers, Betreuungsperson verursacht Schaden durch Zertreten der Brille

- Verletzung der Sorgfaltspflicht der Betreuungsperson
- entweder sie zahlt selbst die Reparatur oder
- die Betriebshaftpflicht des Trägers zahlt den Schaden

II : Beispiele Sachschäden durch betreuende Kinde an Dritte

Fall 1: Kinder zerstören Sachen in der Einrichtung (*Zerrissene Bücher*)

- Einrichtung kommt selbst für den Schaden auf, Kinder unter 7 Jahre sind nicht schuldhaft, denn sie können ihr Tun noch nicht einschätzen (§ 832 Abs.2 BGB)

Fall 2: Kinder zerstören Sachen vom Hof des Freigeländes an Dingen Dritter (*Werfen Steine auf abgestellte Pkws*)

- Die Aufsichtspflicht der betreuenden Fachkraft muss vorliegen (siehe UR Az 1 U 1086/11 OLG Koblenz)
- Betreuungsperson war in dem Moment anderweitig mit Kindern beschäftigt
- Träger der Einrichtung muss über seine Betriebshaftpflichtversicherung für den Schaden aufkommen

Achtung: Dieser Fall ist nicht strafbar gegenüber der Aufsichtsperson, da kein Vorsatz vorliegt!

Regressansprüche durch strafrechtliche Konsequenzen drohen bei *grober Fahrlässigkeit und Vorsatz* auch der Betreuungsperson. Hier greift der Versicherungsschutz der Betriebshaftpflichtversicherung nicht!

Hinweis: Haftung auch durch die Leiterin der Einrichtung möglich, wenn unzureichende Belehrung bzw. Einweisung der Betreuungspersonen stattfand.

- Pflichtverletzung des Personals/Haftung für Verrichtungsgehilfen (§ 278, §831 BGB)

III : Formulierungshilfen zur Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Versichertes Risiko : Veranstaltungshaftpflicht

Versicherungsnehmer: Hochschule XY
Musterstraße 100
....Musterstadt
Tel./ Fax/ Email.....

Veranstaltungsort:(Adresse)

Veranstaltungsreihe: z.B. Workshop

Hier: Betreuung der Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der teilnehmenden Familiengerechten HS..... durch 1 ggf. 2 Fachbetreuerinnen der HS ABC

Zeitraum: Datum, Uhrzeit von...bis

Besondere Vereinbarung:

Teilnehmer am Workshop sind folgende Einrichtungen:

1. HS ...
2. FH...
3. Universität... usw.

Impressum

Herausgeber:

Hochschule Wismar
Postfach 1210 Tel.: 03841 753 -0
www.hs-wismar.de

Redaktion: [pma:] Versicherungsdienst Westmecklenburg im Auftrag der Hochschule Wismar im Rahmen des best practice - Club „Familie in der Hochschule“
Stand: 09.2012

Vielen Dank an: Dörte Joost, Kati Wolfgramm, Jaqueline Ewert und Anja Graeff von der Hochschule Wismar für die konstruktive Zusammenarbeit

[pma:] Versicherungsdienst Westmecklenburg
Ansprechpartnerin Ellen Joost (gepr. Versicherungsfachwirtin (IHK))
PA: Wismarsche Straße 5
23996 Bad Kleinen
Email: pma-wm@t-online.de
Tel.: 038423/555995
Fax: 038423/555 62